

19.04.84

EG - AS - Fz - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung
des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen,
die eine selbständige Erwerbstätigkeit, einschließlich in
der Landwirtschaft, ausüben sowie über Mutterschutz

KOM (84) 57 endg.; EG-Dok. 5825/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. April 1984 - 14 - 680 70 - E - So 87/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNGI. EINLEITUNG

Die drei Richtlinien des Rates, die bereits zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen erlassen wurden, betreffen:

- die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (1);
- die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie bei den Arbeitsbedingungen (2);
- die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen der sozialen Sicherheit (3).

Während die Richtlinie über Entgeltgleichheit nur auf Arbeitnehmer des öffentlichen und privaten Sektors Anwendung findet, haben die beiden anderen Richtlinien einen grösseren Geltungsbereich und erfassen auch die Selbständigen. Allerdings wird den spezifischen Fragen im Zusammenhang mit der Situation der Selbständigen nicht immer Rechnung getragen. Zudem kann keine Richtlinie umfassend auf Erwerbstätige angewandt werden, deren berufliche Stellung nicht klar ist. Beispielsweise kann der Ehegatte oder die Ehegattin einer für eigene Rechnung tätigen Person aktiv im Familienunternehmen mitwirken, ohne den Status eines Arbeitnehmers oder Gesellschafters zu haben.

Die spezifischen Probleme der Frauen in selbständigen Tätigkeiten, insbesondere der Landwirtinnen (einschliesslich der an der beruflichen Tätigkeit beteiligten Ehefrauen), wurden in dem Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen 1982-1985 (4) hervorgehoben. In diesem Programm wird unterstrichen, wie schwierig es ist, den Beitrag der Frauen zum Arbeits-einkommen der Familie und somit ihrer Ansprüche an die soziale Sicherheit festzustellen, wenn sie keinen eigenen beruflichen Status haben. Selbst wenn sie sich im Familienunternehmen voll einsetzen, bleibt ihre Rechtsstellung häufig die einer Hausfrau, wie sie sich aus dem Eherecht ergibt.

In dem Programm wird ausserdem betont, dass der Zugang der Frauen in selbständigen Tätigkeiten zur beruflichen Bildung, insbesondere zur Fachausbildung und zur Betriebsführung gefördert werden muss, indem die Richtlinie 72/161/EWG vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen in bezug auf die Frauen, die in der Landwirtschaft tätig sind, in höchstmöglichem Masse ausgenutzt wird.

-
- (1) Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975, ABL. L 45 vom 19. Februar 1975, Seite 19.
 - (2) Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976, ABL. L 39 vom 14. Februar 1976, Seite 40.
 - (3) Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978, ABL. L 6 vom 10. Januar 1979, Seite 24.
 - (4) KOM(81) 758 endg. - Aktion 5

Desgleichen ist festzustellen, dass die Frauen und insbesondere die mithelfenden Ehefrauen, die weder einen Gesellschafts- noch einen Arbeitsvertrag haben, in den beruflichen Vertretungsorganen kaum repräsentiert sind; selbst wenn ihr Mitwirkungsrecht gesetzlich verankert ist - was für die mithelfenden Ehefrauen nicht immer zutrifft -, ist nur ein sehr geringer Prozentsatz der Ehefrauen in die Wählerlisten eingetragen, und generell bemühen sich nur wenige Frauen um ein Wahlmandat; für bestimmte Tätigkeiten stellt sich die Frage anders, da gewisse Befähigungsnachweise erforderlich sind.

Ausserdem haben die Frauen, die entweder im Familienbetrieb als Mitunternehmer tätig sind oder eine selbständige Tätigkeit auf eigene Rechnung in Handel, Handwerk, freien Berufen oder in der Landwirtschaft ausüben, im allgemeinen nicht die Möglichkeit, ihre Arbeit in den Wochen vor und nach der Niederkunft einzustellen, da der Einkommensausfall, der sich aus ihrem Fernbleiben vom Betrieb ergeben würde, in keiner Weise ausgeglichen wird.

Einige Probleme der Frauen in selbständigen Tätigkeiten haben ihren Ursprung in dem fehlenden beruflichen Status, andere ergeben sich aus der Tatsache, dass sie die Ehegatten eines selbständig Erwerbstätigen sind, bei anderen wiederum handelt es sich um spezifische Probleme berufstätiger Mütter.

Ziel dieses Richtlinienvorschlags ist es, eine Reihe verschiedener Probleme zu lösen, indem den Mitgliedstaaten spezifische Ziele gesetzt werden, die Wahl der Mittel ihnen aber freisteht, wobei auch den unterschiedlichen Rechtsordnungen und Regelungen für bestimmte Bereiche Rechnung getragen wird. Die Artikel 1 bis 4 enthalten allgemeine Vorschriften. Die Artikel 5 und 6 betreffen die Beseitigung von Hindernissen, die der Zuerkennung des Gesellschafter- oder Arbeitnehmerstatuts für den Ehegatten entgegenstehen. Artikel 7 sieht die einzuleitenden Massnahmen vor, damit die Ehegatten von selbständig Erwerbstätigen, die keinen Gesellschafts- oder Arbeitsvertrag haben, ihre Rechte geltend machen können, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben.

Die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung für die verschiedenen Kategorien von Frauen in selbständigen Tätigkeiten ist nur möglich, wenn die Rechtsvorschriften und die bestehenden Praktiken in einigen Mitgliedstaaten geändert werden.

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten in bezug auf die Arbeitsbeziehungen der Personengruppen, die dieser Vorschlag betrifft, können sich auf die Verwirklichung der im Vertrag gesetzten Ziele auswirken. In Anbetracht der von diesem Vorschlag betroffenen Personengruppen sind die Artikel 100 und 235 des Vertrags als Rechtsgrundlage heranzuziehen.

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

In diesem Artikel wird das Ziel der Richtlinie angeführt. Wie in den gemeinschaftlichen Aktionsprogrammen zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen vorgesehen, fällt diese Richtlinie in den Rahmen der Verwirklichung der Gleichbehandlung durch die Stärkung der individuellen Rechte.

Absatz 2 dieses Artikels bezieht sich insbesondere auf den Mutterschutz.

Artikel 2

In diesem Artikel wird der sachliche Geltungsbereich definiert. Zum einen findet die Richtlinie auf Personen Anwendung, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, zum anderen auf deren Ehegatten, die weder als abhängig Beschäftigte noch als Gesellschafter gelten, sofern sie sich effektiv an der selbständigen beruflichen Tätigkeit ihres selbständig erwerbstätigen Ehegatten beteiligen.

Artikel 3

In diesem Artikel wird der Grundsatz der Gleichbehandlung angeführt. Dieser Grundsatz wird in derselben Weise definiert wie in den Richtlinien 76/207 und 79/7. Die verschiedenen Aspekte dieses Grundsatzes werden nachstehend bei der Prüfung der folgenden Artikel untersucht.

Artikel 4

Artikel 4 bezieht sich auf die Gleichbehandlung beim Zugang zur selbständigen Erwerbstätigkeit. Wer sich selbständig machen will, muss über gewisse finanzielle Mittel verfügen, die häufig durch Darlehen beschafft werden müssen. Die unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten sowie die unterschiedlichen Bankusancen bewirken eine unterschiedliche Haltung der Darlehensgeber, je nach dem, ob es sich bei dem Darlehensnehmer um einen Mann oder eine Frau handelt. Artikel 4 zielt darauf ab, jegliche Diskriminierung zu beseitigen, die unmittelbar oder mittelbar der Erlangung eines Kredits für Unternehmenszwecke entgegensteht.

Artikel 5

Diese Vorschrift gilt für den Fall, dass das Familienunternehmen in Form einer Gesellschaft betrieben wird.

Alle Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass in ihren Rechtsvorschriften der Gründung einer Gesellschaft zwischen Ehegatten unmittelbar oder mittelbar nichts entgegensteht.

Die Gründung einer solchen Gesellschaft würde nämlich eine gerechte Anerkennung der Arbeit des Ehegatten in seiner Eigenschaft als Gesellschafter bewirken. Beide Ehegatten besitzen so Anteile an der Gesellschaft, die ihnen eine vermögensmäßige Gegenleistung für ihre Arbeit und ihre Einlage sichern.

Artikel 6

Die in den meisten Mitgliedstaaten geltenden Steuervorschriften wirken sich häufig negativ auf die Vergütung der vom Ehegatten des Unternehmensinhabers oder freiberuflich Tätigen geleisteten Arbeit aus. Der dem Ehegatten gezahlte Lohn ist nämlich im allgemeinen von dem steuerpflichtigen Einkommen des Unternehmensinhabers nur bis zu einer Höchstgrenze absetzbar. Dies bedeutet in der Praxis, dass der Lohn des Ehegatten auf diese Höchstgrenze beschränkt ist. Diese kann aber niedriger sein als das Entgelt, das jeder sonstige Arbeitnehmer erhielte, würde er unter den gleichen Bedingungen die gleiche Arbeit leisten.

In diesem Fall sind alle Steuervorschriften aufzuheben, die der Zuerkennung des Arbeitnehmerstatus entgegenstehen, indem dem Unternehmensinhaber entweder gestattet wird, den Lohn, den er seinem Ehegatten zahlt, in vollem Umfang von seinem steuerpflichtigen Einkommen abzusetzen oder eine getrennte Veranlagung der Ehegatten zulassen wird.

Artikel 7

Wird ein Familienunternehmen von beiden Ehegatten gemeinsam betrieben, tritt in vielen Fällen nur einer, in den meisten Fällen der Ehemann, als Unternehmensleiter in Erscheinung. Der andere, in der Regel die Ehefrau, erhält nicht immer eine entsprechende Gegenleistung für ihre Arbeit. Dies gilt nicht nur in vermögensrechtlicher, sondern auch in steuerlicher und sozialer Hinsicht sowie für die berufsständige Vertretung und die Ausbildung.

Anstatt einen einzigen beruflichen Status in allen Einzelheiten vorzusehen, zielt dieser Artikel darauf ab, die Ansprüche des Ehegatten auf verschiedene Rechte, die sich normalerweise aus der beruflichen Stellung ergeben, festzulegen und bestimmte Hindernisse zu beseitigen, die der Erlangung eines solchen Status und der entsprechenden Rechte entgegenstehen. Die Wahl des Status und der darausfolgenden Rechte soll letztlich den unmittelbar betroffenen Personen überlassen bleiben.

Die in Artikel 7 a) angesprochene Situation ist sehr häufig vorzufinden. Es geht darum, dass der Ehegatte/die Ehegattin, der/die mit dem Ehepartner zusammen einen Handels- oder Handwerksbetrieb, ein landwirtschaftliches Unternehmen oder eine Notariatspraxis betreibt, weder eine vermögensmäßige Gegenleistung noch ein Entgelt für seine/ihre Arbeit erhält.

Dies ist um so schwerwiegender, als es sich bekanntlich nicht allein um ausführende Tätigkeiten handelt, sondern meist um Arbeiten im Zusammenhang mit der Betriebsführung.

Vielfach kommt es vor, dass der durch die Tätigkeit beider Ehegatten geschaffene Wertzuwachs für das Unternehmen nur einem Ehegatten zufällt. Diese Ungerechtigkeit muss beseitigt werden, indem beispielsweise eine Beteiligung am Wertzuwachs und an der Gewinnverteilung oder irgendeine Form der Bezahlung für die geleistete Arbeit vorgesehen wird, ohne dass dies zu einer Diskriminierung des anderen Ehegatten führt; aus diesem Grunde ist in dem Artikel eine doppelte Beschränkung vorgesehen. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Lösung festzuhalten, die ihnen am angemessensten erscheint.

Die folgende Bestimmung zielt darauf ab, den Ehegatten eigene Ansprüche im Bereich der sozialen Sicherheit, insbesondere was Rente, Mutterschaft und Invalidität anbelangt, zu sichern.

Die meisten Frauen, die in einem Familienunternehmen mithelfen, können keine eigenen Ansprüche erwerben. Sie haben also nur abgeleitete Ansprüche, so dass ihre Lage äusserst prekär und unsicher ist. Dies gilt vor allem bei vorzeitigem Tod des Unternehmensinhabers oder im Scheidungsfall.

Diese Frauen müssen also autonome Ansprüche - ähnlich wie die Männer - geltend machen können, deren einzige rechtliche Grundlage ihre berufliche Stellung ist. Diese Bestimmung greift in keiner Weise den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Lösung des Problems der Kumulierung vor.

Artikel 7 c) bietet dem mithelfenden Ehegatten die Möglichkeit, seine Tätigkeit in ein Register eintragen zu lassen, damit er einen Nachweis über seine Beteiligung an der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten erbringen kann.

Die folgende Bestimmung zielt auf die volle Anerkennung der Arbeit des Ehegatten in bezug auf die berufsständige Vertretung ab. Das aktive oder passive Wahlrecht des mithelfenden Ehegatten kann jedoch durch strenge Vorschriften eingeschränkt werden, die für die Mitgliedschaft in einem Verband einen bestimmten Befähigungsnachweis erfordern. Dies gilt insbesondere für die freien Berufe.

Die Tätigkeit des mithelfenden Ehegatten kann nicht ohne weiteres der Tätigkeit eines freiberuflich Tätigen gleichgesetzt werden, es sei denn, der Ehegatte verfügt ebenfalls über die einschlägigen Befähigungsnachweise.

Die in dem Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten müssen genauso wie der selbständig Erwerbstätige eine Ausbildung erhalten können. Damit sind nicht nur Lehrgänge in Unternehmens- und Buchführung gemeint, sondern auch fachliche, berufsbezogene Lehrgänge.

Da sich die verschiedenen Techniken im allgemeinen weiterentwickeln, erscheint es unerlässlich, dass der Ehegatte - genau wie der Unternehmensinhaber selbst - Zugang zu einer angemessenen Ausbildung hat. Eine solche Ausbildung kann dem Ehegatten eine gewisse materielle Sicherheit verschaffen.

Die hier aufgeführten Massnahmen zur Anerkennung der Arbeit des Ehegatten in bezug auf die Ausbildung sehen vor, den Ehegatten den Zugang zu allen Ausbildungsmassnahmen - unabhängig von ihrer Bezeichnung - zu öffnen und die gleiche steuerliche Absetzung wie für die selbständig Erwerbstätigen zu gewähren, sofern eine solche Möglichkeit besteht.

Artikel 8

Dieser Artikel betrifft das Problem des Mutterschutzes, das sich in gleicher Weise für die Frauen, die eine selbständige Tätigkeit auf eigene Rechnung ausüben, wie für die Frauen stellt, die in dem Familienunternehmen mithelfen. Diese Frauen haben häufig nicht die Möglichkeit, ihre Berufstätigkeit während der Wochen vor und nach der Niederkunft zu unterbrechen, da in den verschiedenen einzelstaatlichen Rechtsordnungen nicht immer Bestimmungen enthalten sind, um für die Schwangerschaft und Mutterschaft aufzukommen und keine sonstige Entschädigung für den Einkommensverlust vorgesehen ist, der sich aus ihrer Abwesenheit im Unternehmen ergeben würde.

Für Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, scheint angesichts der Besonderheiten ihrer Tätigkeit ein System der Ausgleichsentschädigung ihren Bedürfnissen zu entsprechen; für Landwirtinnen hingegen scheint - vor allem im Rahmen der Leitlinien, die von der Kommission in ihrem Vorschlag über die Agrarstrukturen (1) festgelegt wurden - ein Vertretungssystem am besten geeignet zu sein. Alle Landwirtinnen sollten Zugang zu solchen Vertretungsdiensten haben, damit sie ihren Mutterschaftsurlaub und Berufsbildungsmassnahmen tatsächlich in Anspruch nehmen können.

(1) KOM(83) 559 endg., Seite 15,
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der
Ratsverordnungen (EWG) Nr. 355/77 und (EWG) Nr. 1820/80.

Artikel 9

Dieser Artikel betrifft nicht nur die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs auf Gleichbehandlung, sondern auch alle sonstigen Rechtsbehelfe und Schritte, die nach der Rechtsordnung der einzelnen Länder zulässig sind.

Artikel 10

Dieser Artikel betrifft den Schutz der Personen, die irgendwelche Sanktionen seitens der Berufsorganisationen zu fürchten haben, weil sie die in Artikel 9 genannten Rechtsbehelfe in Anspruch genommen haben.

Artikel 11

Dieser Artikel zielt auf eine möglichst umfassende Unterrichtung der interessierten Gesellschafts- und Wirtschaftskreise über alle Massnahmen ab, die ein Mitgliedstaat zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie einleitet.

Artikel 12

Den Mitgliedstaaten wird eine Frist von zwei Jahren nach der Bekanntgabe eingeräumt, um der Richtlinie nachzukommen.

Sie teilen der Kommission gemäss den üblichen Verfahren den Wortlaut der von ihnen erlassenen Vorschriften mit.

Artikel 13

Binnen vier Jahren nach Bekanntgabe übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Angaben, damit sie einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie erstellen kann. Dieser Bericht ist dem Rat vorzulegen.

Ausserdem übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission erstmals fünf Jahre nach Bekanntgabe Statistiken und sonstige Angaben über den Anteil der Frauen und Männer in den Vertretungsorganen der selbständig Erwerbstätigen sowie über die Zahl der Ehegatten, deren Tätigkeit gemäss Artikel 7 dritter Gedankenstrich, erfasst worden ist.

Danach müssen die Mitgliedstaaten alle drei Jahre die entsprechenden Angaben mitteilen, damit die etwaigen Auswirkungen der Richtlinie auf diesem Gebiet festgestellt werden können.

Artikel 14

Zu diesem Artikel gibt es keinerlei Bemerkungen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat in seiner Entschliessung vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (4) die allgemeinen Ziele der Mitteilung der Kommission über das Neue Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1982-1985) gebilligt und den Willen zum Ausdruck gebracht, geeignete Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu ergreifen.

Aktion 5 des obengenannten Programms betrifft die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, einschliesslich Landwirtinnen.

Die Verwirklichung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, der in Artikel 119 des Vertrags verankert wurde, ist Bestandteil der Errichtung und des Funktionieren des Gemeinsamen Marktes. Die Richtlinie 75/117/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (5) wurde vom Rat am 10. Februar 1975 angenommen.

Bezüglich der weiteren Aspekte der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, erliess der Rat am 9. Februar 1976 die Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (6) und am 19. Dezember 1978 die Richtlinie 79/7/EWG zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit.

(1) (1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. C

(4) ABL. Nr. C 186 vom 21. Juli 1982, Seite 3

(5) ABL. Nr. L 45 vom 19. Februar 1975, Seite 19

(6) ABL. Nr. L 39 vom 14. Februar 1976, Seite 40

(5) ABL. Nr. L 6 vom 10. Januar 1979, Seite 24

In bezug auf die Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben sowie deren Ehegatten, die an dieser Tätigkeit mitwirken, ist die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung durch grundlegende Bestimmungen zu erleichtern, die der besonderen Lage dieser Personen Rechnung tragen.

In den Mitgliedstaaten bestehen nach wie vor Unterschiede in diesem Bereich; daher sind die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung anzugleichen.

Für einige Bereiche sieht der Vertrag nicht die erforderlichen Aktionsbefugnisse vor.

Die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung steht nicht dem Ergreifen von Massnahmen entgegen, mit denen der Mutterschutz gewährleistet werden soll -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Ziel dieser Richtlinie ist es, den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit beitragen, in bezug auf alle von den Richtlinien 76/207/EWG und 79/7/EWG des Rates nicht erfassten Bereiche in den Mitgliedstaaten zu verwirklichen.
2. Sie betrifft ebenfalls den Mutterschutz in diesen Tätigkeitsbereichen.

Artikel 2

Diese Richtlinie betrifft:

- a) die selbständig Erwerbstätigen, d.h. alle Personen, die eine Erwerbstätigkeit für eigene Rechnung ausüben, einschliesslich der in der Landwirtschaft Tätigen und der Angehörigen der freien Berufe;
- b) deren Ehegatten, die weder als abhängig Beschäftigte noch als Gesellschafter gelten und entscheidend an der Tätigkeit des selbständig Erwerbstätigen beteiligt sind, indem sie dieselben Arbeiten oder untergeordnete Arbeiten ausführen.

Artikel 3

Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinne dieser Richtlinie beinhaltet, dass keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, vor allem nicht unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand erfolgt.

Artikel 4

Hinsichtlich der selbständig Erwerbstätigen ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen, damit alle Bestimmungen und Praktiken beseitigt werden, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung entgegenstehen, namentlich was die Gründung, Ausrüstung oder Erweiterung eines Unternehmens bzw. die Aufnahme oder Ausweitung jeder sonstigen Tätigkeitsform der selbständig Erwerbstätigen anbetrifft; diese Verpflichtung gilt insbesondere für die Bedingungen zur Gewährung von Krediten.

Artikel 5

In bezug auf die in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Ehegatten, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen, damit die unmittelbaren oder mittelbaren Beschränkungen für die Gründung einer Gesellschaft zwischen Ehegatten aufgehoben werden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Massnahmen, damit die steuerrechtlichen Bestimmungen und Praktiken beseitigt werden, die eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung darstellen und den Arbeitnehmerstatus des Ehegatten erheblich beeinträchtigen.

Artikel 7

Um den in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Ehegatten, die ohne Gesellschafts- oder Arbeitsvertrag tätig sind, zu ermöglichen, aus ihrer Beteiligung an der Tätigkeit des selbständig Erwerbstätigen Nutzen zu ziehen, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen, damit diese Ehegatten:

- a) auf Verlangen und sofern dieser Anspruch nicht durch einen Ehevertrag zwischen den Ehegatten gesichert ist, eine Gegenleistung für die von ihnen erbrachte Arbeit in Form einer Vergütung oder jeder anderen Form erhalten können; diese Gegenleistung darf ihnen jedoch keine höheren Bezüge im Jahr als die Hälfte des vom selbständig Erwerbstätigen erzielten Jahresgewinns sichern noch darf sie über der Vergütung liegen, die einem Dritten für gleichwertige Arbeiten gezahlt worden wäre;
- b) eigene Sozialversicherungsansprüche erwerben können, einschliesslich der Ansprüche auf Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft;
- c) ihre Tätigkeit, beispielsweise durch eine entsprechende Eintragung in das Register der Berufskammer oder des Berufsverbands, denen der selbständig Erwerbstätige beitrifft, erfasst wird;
- d) genau wie der selbständig Erwerbstätige das aktive und passive Wahlrecht in den Vertretungsgremien des Wirtschaftszweigs ausüben können, dem der selbständig Erwerbstätige angehört; diese Verpflichtung betrifft jedoch nicht die Tätigkeiten, zu deren Ausübung ein Diplom, ein Zeugnis oder sonstiger beruflicher Befähigungsnachweis verlangt wird, wenn dies der Ehegatte nicht vorweisen kann;
- e) zu den gleichen Bedingungen wie der selbständig Erwerbstätige Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung in den Tätigkeitsbereichen haben, in denen sie gemeinsam mit dem selbständig Erwerbstätigen ihre Tätigkeit ausüben bzw. ausüben wollen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die selbständig erwerbstätigen Frauen und die Ehefrauen von selbständig Erwerbstätigen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) während der Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft im Rahmen eines beitragspflichtigen oder sonstigen Sozialversicherungssystems bzw. jedes anderen staatlichen Systems des sozialen Schutzes Vertretungsdienste in Anspruch nehmen können oder eine Vergütung erhalten.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten erlassen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die notwendig sind, damit jeder, der sich wegen der Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den selbständigen Tätigkeiten

für beschwert hält, nach etwaiger Befassung anderer zuständiger Stellen seine Rechte gerichtlich geltend machen kann.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Massnahmen, um die in Artikel 2 genannten Personen vor Sanktionen zu schützen, die von Gremien oder Berufsverbänden (insbesondere Ausschluss oder vorläufige Enthebung des Betroffenen bzw. Einschränkung seiner Rechte innerhalb des Gremiums oder des Verbands) aufgrund einer Beschwerde oder gerichtlichen Klage zwecks Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung getroffen werden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Massnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften den repräsentativen Verbänden der selbständig Erwerbstätigen und den Berufsbildungszentren der selbständig Erwerbstätigen und den Berufsbildungszentren zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen und sie spätestens bis zum zu verwirklichen (1).
2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von den Massnahmen in Kenntnis, die zur Verwirklichung dieser Richtlinie getroffen werden.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens zum alle zweckdienlichen Angaben, damit diese für den Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellen kann.

-
- (1) Einzusetzendes Datum: Zwei Jahre nach der Bekanntgabe.
 - (2) Einzusetzendes Datum: Vier Jahre nach der Bekanntgabe.

2. Bis spätestens zum (1) und danach alle drei Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Berichte, aus denen der genaue Anteil der Frauen und Männer an den repräsentativen Gremien oder Verbänden der selbständig Erwerbstätigen sowie die Zahl der Ehegatten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b), deren Tätigkeit erfasst worden ist, hervorgeht.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

- Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) Einzusetzendes Datum: Fünf Jahre nach der Bekanntgabe.